



## Religiöse Feiern / Bräuche / Anlässe in der Schule

### Fragestellung

---

Muss mein Kind an religiösen Feiern in der Schule teilnehmen?

---

### Rechtliche Grundlagen

---

Art. 15 Abs. 4 der Bundesverfassung hält zum Thema Glaubens- und Gewissensfreiheit fest: "Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen." Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern, bis das Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt hat (Art. 303 ZGB). Gemäss § 3 Abs. 1 des Zuger Schulgesetzes dient die Schule, in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Kirchen, der Bildung und Erziehung der Kinder. In diesem Sinne fördert die Schule die geistig-seelische wie auch die körperliche Entwicklung der Kinder und ist bestrebt, diese nach demokratischen und **christlichen** Grundsätzen zu selbstständigen, lebensfrohen, charaktvollen Menschen zu erziehen, die der Gemeinschaft und der Umwelt gegenüber verantwortungsbewusst handeln.

---

### Antwort

---

In der Schweiz gilt der Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates. Feiern mit christlichem Hintergrund (z.B. Weihnachtsfeiern) sind erlaubt. Sie müssen den Bildungszielen der Schulen dienen und im Einklang mit der staatlichen Neutralität stehen. Feste verschiedener Religionen sollen thematisiert werden. In jedem Fall gilt: Religiöse Gefühle von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht verletzt werden.

#### Beispiel aus Kanton Luzern

Im Leitfaden Schule und Religion der Dienststelle Volksschulbildung Kanton Luzern wird diese Haltung konkretisiert:

Feiern gehören zum Schulalltag und machen auf eine besondere Zeit für die Lernenden aufmerksam. Sie sollen so ausgestaltet sein, dass sie

- über ein bedeutendes Fest aufklären,
- ein gemeinschaftliches Klassenerlebnis ermöglichen.

Dabei dürfen keine rituellen Handlungen vollzogen werden. Gottesdienstbesuche sind deshalb grundsätzlich freiwillig. Krippenspiele sind erlaubt. Werden sie mit Gebeten und religiösen Liedern gestaltet, ist die Teilnahme freiwillig. Feste nichtchristlicher Religionen sollen auch thematisiert werden.

Das Schulhaus darf mit typischem Schmuck (Adventskränze, Ostereier) versehen werden. Auch das Basteln von festtypischen Gegenständen (christliche Krippenfiguren, jüdische Chanukkaleuchter) oder das Zubereiten typischer Lebensmittel (Baklawa-Gebäck, Weihnachtsguetzli) sind keine religiösen Handlungen. Grundsätzlich ist dabei den Interessen der Lernenden Rechnung zu tragen. Bei Bedarf soll eine alternative Tätigkeit angeboten werden. Vereinzelt dürfen Kinder aus religiösen Gründen nicht an Geburtstagfeiern teilnehmen (z. B. bei den Zeugen Jehovas). In diesem Fall sind sie in der Schule zu beschäftigen, Kinder der Unterstufe unter Aufsicht einer Lehrperson.

---